



VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-5960/17**
Datum 10. Mai 2024
Bearbeiter Mag. Dr. Thomas Haderlapp
Durchwahl 17

E-Mail

Betrifft
EU;
Mitteilung „EU-Klimaziel für 2040“ COM(2024) 63;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

An das
Bundesministerium für
europäische und internationale
Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
1010 Wien

Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Die Verbindungsstelle übermittelt zur Mitteilung „EU-Klimaziel für 2040“ COM(2024) 63 im Folgenden die **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG**:

Vorbemerkung:

Die Bundesländer begrüßen die Empfehlung der Europäischen Kommission zu einer 90-Prozent-Emissionsreduktion bis zum Jahr 2040 und sehen das Reduktionsziel als wichtigen Meilenstein auf dem Weg zum EU-Klimaneutralitätsziel 2050 an. Dennoch wird gebeten, folgende Klarstellungen und Aspekte in den Verhandlungen auf europäischer Ebene einzubringen.

1. Inhalt

Mit der Verordnung (EU) 2021/1119 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) wurden die Treibhausgasreduktionsziele für die Jahre 2030 (minus 55 Prozent gegenüber dem Stand von 1990) und 2050 (Treibhausgasneutralität) verbindlich festgesetzt.

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Europäisches Klimagesetz ist zusätzlich auch für das Jahr 2040 ein unionsweites Klimaziel festzulegen. Am 06. Februar 2024 hat die EK die Mitteilung *„Unsere Zukunft sichern – Europas Klimaziel für 2040 und Weg zur Klimaneutralität bis 2050 für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft“* veröffentlicht. Darin empfiehlt sie, die Nettotreibhausgasemissionen bis 2040 um 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 zu senken und eine Diskussion mit allen Interessenträgerinnen und -trägern einzuleiten.

In der Mitteilung sieht die Kommission einige grundlegende politische Voraussetzungen vor, die jedenfalls erfüllt sein müssen, um das 90-Prozent-Ziel für 2040 zu erreichen. Beispielsweise sind die vollständige Umsetzung sämtlicher legislativer Maßnahmen im Rahmen des Green Deal bis 2030 sowie die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu nennen. Konkrete Legislativvorschläge sollen erst nach den Europawahlen von der neuen Kommission vorgelegt und mit dem Europäischen Parlament und den Mitgliedstaaten vereinbart werden.

2. Zuständigkeit und Relevanz für die Länder

In der gegenständlichen Mitteilung wird (lediglich) ein weiteres Zwischenziel empfohlen, es werden jedoch noch keine konkreten legislativen Maßnahmen festgelegt. Die Mitteilung ist somit einer Subsidiaritäts- bzw. Verhältnismäßigkeitsprüfung im eigentlichen Sinne nicht zugänglich bzw. erübrigt sich eine Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung.

Gleichwohl betrifft die Mitteilung insofern auch den Energiebereich, als dieser bei der Produktion und Nutzung einen Anteil am Ausstoß von Treibhausgasen hat und daher auch von Maßnahmen zur Senkung der Treibhausgase betroffen sein kann. Unzweifelhaft hat dies Implikationen für das Elektrizitätswesen und die Gasversorgung. Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG ist die Erlassung von Ausführungsgesetzen sowie die Vollziehung im Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt, Landessache. Auch die Gasversorgung fällt – ausgenommen die Gaswirtschaft – gemäß Art. 15 B - VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Den Ländern kommt daher bei Initiativen der EU im Energiebereich ein Prüfrecht auf Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips zu.

Bei den Verhandlungen auf Europäischer Ebene, insbesondere bei allfälligen legislativen Vorhaben, wären daher aus Sicht der Länder folgende Anliegen zu berücksichtigen:

- Unterstützungsleistungen für grüne Technologien und Maßnahmen, wie etwa die in der Mitteilung angesprochenen öffentlichen Investitionen mit einer Mischung aus Zuschüssen, Darlehen, Eigenkapital, Garantien, Beratungsdiensten und anderen öffentlichen Unterstützungen, werden für die Erreichung des 90-Prozent-Ziels als in hohem Maße erforderlich erachtet.
- Kritisch angemerkt wird, dass in der Empfehlung stark auf technische Lösungen (wie z.B. Carbon Capture and Storage/Utilization) gesetzt wird, die teilweise noch nicht im notwendigen Maß ausgereift sind. Die Minderung und Vermeidung von Treibhausgasemissionen sollte daher nach wie vor das vorrangige Prinzip sein und sollte auch bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden.
- Im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des Energiesektors wird angemerkt, dass dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unbedingt weiterhin Folge geleistet werden sollte. Dies jedoch immer unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, welche Grundlage für das Funktionieren des Energiesektors, aber auch in weitere Folge der gesamten Gesellschaft ist.
- Des Weiteren wird kritisch betrachtet, dass die mit dem EU-Klimaziel für 2040 festgehaltene Strategie für den Ausbau der Elektrizitätsgewinnung auf Basis erneuerbarer Energieträger den verstärkten Ausbau der Gewinnung von Elektrizität durch Nuklearenergie zur Folge haben und diese massiv unterstützt werden soll. Eine Hinwendung zu Nuklearstrom ist in Hinblick auf die Langzeitfolgen für die Umwelt äußerst bedenklich und konterkariert die ansonsten begrüßenswerten Ansätze zum Klimaschutz.
- Legislative Maßnahmen müssen so gestaltet werden, dass der Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie nicht beeinträchtigt und insbesondere deren Standortsicherheit gewährleistet. Der Weg zur Klimaneutralität für eine nachhaltige, gerechte und wohlhabende Gesellschaft führt auch über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und den Standort Europa. Dementsprechend sollte der Green Deal Anreize für die Ansiedelung neuer Unternehmen (verbunden mit neuen Arbeitsplätzen) schaffen. Um auch hier auf zukünftige Anforderungen zeitgerecht reagieren zu können, ist die Bereitstellung gesonderter Mittel (im Sinne der „Unterstützungsleistungen“ des ersten Absatzes der Aufzählung) dafür schon jetzt anzudenken.
- Abschließend soll auf den Punkt einer gerechten Transition eingegangen werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Übergang zu einer klimafreundlichen Wirtschaft inklusiv gestaltet wird und alle Bevölkerungsgruppen miteinbezieht. Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung, obdach- und wohnungslose sowie geflüchtete Menschen leiden

stärker unter extremen Wetter- und Klimabedingungen als die Gesamtbevölkerung. Dies wird u.a. laufend steigende Ausgaben für Pflege und Betreuung bedeuten und den Gesundheits- und Sozialbereich voraussichtlich überproportional zu anderen gesellschaftlichen Sektoren belasten. Um die bereits stattfindenden negativen Einflüsse zu mildern und auf die zukünftigen Anforderungen zeitgerecht reagieren zu können, ist die Bereitstellung gesonderter Mittel für den Gesundheits- und Sozialbereich erforderlich.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

VSt-5960/17

E-Mail

Betrifft

EU;

Mitteilung „EU-Klimaziel für 2040“ COM(2024) 63;

Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;

Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Artikel 23d Abs. 2 B-VG

An den

Ausschuss für Regionen

Referat für Subsidiaritätskontrolle

Rue Belliard 99-101

1040 Brüssel

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht höflich um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner